

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Donnerstag, 21. Januar 2021, 15.00 Uhr

17.00 Uhr – 18.35 Uhr
19.45 Uhr – 20.30 Uhr öffentlicher Teil

findet die 1. Sitzung des **Stadtrates Cham** in der Stadthalle Cham, Further Str. 11, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Neubau und Sanierung des Seniorenheimes St. Michael;**
 Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme auf der Basis der Planungen von Eckl Architektur + Klinikplanung
3. **Neubau und Sanierung Seniorenheim St. Michael;**
 Beschäftigung eines Quartiersmanagers
4. **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
 - 4.1 Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Südwestliche Buchbergsiedlung“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
 - 4.2 Abwasserbeseitigung Bebauungsplan „Untertraubenbach-West“;
 Erneuerung Regenwasserkanal
5. **Sanierung der städtischen Wohnanlagen**
6. **Sanierung des Obdachlosenwohnheimes in der Hans-Eder-Straße 13 a**
7. **Erneuerbare Energien;**
 Zuschuss der Stadt Cham zu Investitionsmaßnahmen bei Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Cham
8. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 8.1 Neuerlass der „Richtlinien für die Bestellung eines/er Behindertenbeauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Cham (RL-Behindertenbeauftragte/r)“

- 8.2 Neuerlass der „Verordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Stadt Cham“
- 8.3 Neuerlass der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)“

9. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 3: **Neubau Seniorenheim St. Michael;
Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme auf der Basis der
Planungen von Eckl Architektur + Klinikplanung**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Mit den Planungen besteht Einverständnis.

Der Baumaßnahme „Neubau Seniorenheim St. Michael“ wird auf der Grundlage der vorgestellten Planungen mit einem Investitionsvolumen von derzeit ca. 36,68 Mio. € brutto zugestimmt.

Im Wirtschaftsplan des Seniorenheimes 2020 sind 436.000 € veranschlagt; die Restabwicklung erfolgt in den Folgejahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, in die Entwurfsplanung einzutreten, die notwendigen Unterlagen vorzubereiten und den Förderantrag im Förderprogramm „PflegesoNah“ zu stellen.

Nr. 4: **Neubau Seniorenheim St. Michael;
Beschäftigung eines Quartiersmanagers**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Nach Abschluss des Bauabschnittes I des Neubaus Seniorenheimes St. Michael wird der Beschäftigung eines Quartiersmanagers zugestimmt.

Nr. 5: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Südwestliche
Buchbergsiedlung“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Für den Bereich „Südwestliche Buchbergsiedlung“ soll eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erstellt werden.

Der Planungsumgriff umfasst das Grundstück Flst.Nr. 2811 Gmkg. Cham.

Die Bauwerberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; entsprechende städtebauliche Verträge sind abzuschließen.

Nr. 6: **Abwasserbeseitigung Bebauungsplan „Untertraubenbach-West“;
Erneuerung Regenwasserkanal**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Erneuerung des Regenwasserkanals im Bereich der Obertraubenbacher Straße über den Sulzweg zum Knöblinger Bach wird zugestimmt. Die Planungen hierfür sind voranzutreiben. Die neu zu beantragende Verlängerung für die zwei Mischwasserentlastungen im Bereich der ehemaligen Kläranlage Untertraubenbach ist auf die Erneuerung des vorgenannten Regenwasserkanals abzustimmen.

Nr. 8: **Sanierung der städtischen Wohnanlagen**

Beschlussfassung erfolgte nicht.

Nr. 9: **Sanierung des Obdachlosenwohnheimes in der Hans-Eder-Straße 13 a**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, am Gebäude Hans-Eder-Straße 13 a folgende Sanierungsmaßnahmen durchführen zu lassen:

- Sanitärinstallation erneuern
- Fußboden mit Fußbodenheizung, Estrich und Abdichtung zu erneuern
- Wärmedämmverbundsystem außen anbringen
- Dampfsperre nachrüsten
- Heizung und Trinkwasserbereitung erneuern.

Die Kosten für die Sanierung werden mit ca. 150.000 € veranschlagt

Nr. 10: **Erneuerbare Energien;
Zuschuss der Stadt Cham zu Baumaßnahmen bei
Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Cham**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Cham wird künftig mit 35 v.H. der Investitionssumme, max. 10.000 € im Einzelfall, bezuschusst.

Nr. 11: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Richtlinien für die Bestellung eines/er
Behindertenbeauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt
Cham (RL-Behindertenbeauftragte/r)“**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

**Richtlinien für die Bestellung eines/er Beauftragten für Menschen mit Behinderung in
der Stadt Cham
(RL – Behindertenbeauftragte/r)**

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Stadt Cham eine Persönlichkeit zur Beratung der Kommune in Fragen der Behindertenpolitik.

§ 2 Rechtsstellung

- 1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- 2) Die Persönlichkeit ist insoweit unabhängig und nicht weisungsgebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 Satz 3 BayBGG). Mit der Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten möchte die Stadt Cham diese Ziele besonders fördern.

§ 4 Aufgaben

- 1) Die Persönlichkeit berät die Kommune bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen).
- 2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern

(vgl. Art. 3 BayBGG).

- 3) Die Persönlichkeit arbeitet dazu mit der Verwaltung der Stadt Cham zusammen. Sie bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen und von Behindertenverbänden und regt Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung an.

§ 5 Beteiligungsrecht des/r Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Kommune beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Die Form und der Zeitpunkt der Beteiligung wird von der Verwaltung im Einzelfall bestimmt; sie ist jedoch so zu erfolgen, dass die Aufgaben wirksam durchgeführt werden können. Die/der Behindertenbeauftragte kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Akteneinsicht, Informations- und Berichtspflicht

- 1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsicht und Informationen.
- 2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich dem Stadtrat über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf leistet die Stadt Cham Verwaltungshilfe.

Für die ehrenamtliche Ausübung des Amtes werden als Aufwandsentschädigung jährlich 1.500 € gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2021 In Kraft.

Nr. 12: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Verordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Stadt Cham“**

Der Antrag zur Geschäftsordnung auf Absetzung des Tagesordnungspunktes wurde mit 3:19 Stimmen **abgelehnt**.

Anschließend wurde mit 19:3 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI S. 236), erlässt die Stadt Cham folgende

V e r o r d n u n g

über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Stadt Cham:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Stadt Cham hierfür zugelassenen Anschlagstellen (Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln) anzubringen. Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Sa. 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO - vom 14. August 2007, GVBl S. 588, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020, GVBl S. 663) und der hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die Wahlwerbung der politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen an den hierfür von der Stadt genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des LStVG mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. April 2001 außer Kraft.

Nr. 13: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)“**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 05. Oktober 1981 – BayRS 91-1-I -, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Cham folgende

V e r o r d n u n g

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Cham.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Gehwege, die Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
2. Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen und gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
3. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen unmittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere Straßen unmittelbar erschlossen oder grenzt es an eine Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschl. der Parkstreifen)

- a) bei Bedarf zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,

- c) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien.
- d) Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

1. Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
2. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschl. der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 21 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)“ vom 15. Oktober 2010 außer Kraft.

Nr. 14: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.